▶ Schadenabwicklung

Zum Widerrufsrecht: Gutachten als individuelle Ware?

Leser fragen – die Redaktion antwortet

| „Mit großem Interesse habe ich als Sachverständiger den Beitrag zum neuen Widerrufsrecht in der Ausgabe 5/2014 gelesen. Kann es sein, dass der Text des § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht genug berücksichtigt wurde? Meiner Meinung nach stellt ein Sachverständigengutachten eine Ware (Dienstleistung) dar, die nicht vorgefertigt ist und eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten ist. Dann bestünde doch kein Widerrufsrecht?" |

Antwort | Das Gesetz unterscheidet deutlich zwischen Waren und Dienstleistungen. Waren sind, vereinfacht gesagt, solche Dinge, mit denen man handeln kann im Sinne des Ein- und Verkaufens (Definition in § 241 Abs. 1 Satz 1 BGB neu). Sowohl die Anwaltstätigkeit als auch die des Sachverständigen sind hingegen Dienstleistungen. Sie würden sich doch sicher nicht als Gutachtenhändler bezeichnen wollen? Bei der Ausnahme, die von § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB geregelt wird, geht es nur um Waren, nicht um Dienstleistungen. Das haben Sie auf den ersten Blick ja auch erkannt. Sie greifen folglich zu dem Kniff, in Ihrer Frage, „Ware (Dienstleistung)" gleichzusetzen. Das ist wohl nicht zulässig. Ihre Idee ist nach unserer Einschätzung nicht tragfähig.

ARCHIV
Ausgaben 5 | 2014 und 6 | 2014

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Wichtige Gesetzesänderung: Ab 13. Juni 2014 gelten neue Regeln zum Widerrufsrecht", UE 5/2014, Seite 9
- Beitrag „Ab 13. Juni 2014 gelten neue Regeln zum Fernabsatz rund um Unfalldienstleistungen", UE 6/2014, Seite 8

▶ Gutachten

Ersatz der Gutachtenkosten trotz geplanter Reparatur

Erneut scheitert ein Versicherer mit seiner These

| Ist der Geschädigte bereits zur Reparatur entschlossen oder hat er den Auftrag bereits erteilt, darf er dennoch auf Kosten des gegnerischen Haftpflichtversicherers ein Schadengutachten einholen, entschied das AG Hamburg Blankenese. |

Wieder hat es ein Versicherer mit der These versucht: Wer zur Reparatur entschlossen sei, dürfe kein Schadengutachten einholen. Denn die Prognose der Schadenhöhe sei doch überflüssig, wenn sicher sei, dass die Konkretisierung per Rechnung erfolge. Das AG Hamburg-Blankenese hat aber sauber herausgearbeitet, dass das Gutachten eine ganz andere Funktion hat als die Rechnung. Insbesondere enthält die Rechnung keine Angaben zur Wertminderung und in Zweifelsfällen auch nicht zum Wiederbeschaffungswert und zum Restwert. Im konkreten Fall kam noch hinzu: Der Versicherer hatte behauptet, in der Rechnung seien Positionen enthalten, deren Instandsetzung nicht erforderlich gewesen sei. Nur mit dem Gutachten in der Hand konnte der Geschädigte den Streit gewinnen (AG Hamburg Blankenese, Urteil vom 13.5.2014, Az. 532 C 472/13; Abruf-Nr. 141698; eingesandt von Rechtsanwalt Frank Ochsendorf, Hamburg).